

**Prüfungsordnung
für Gebärdensprachdolmetscherinnen
und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO)
Vom 26 . Oktober 2004**

Auf Grund von Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern - Dolmetschergesetz – DolmG - (BayRS 300-12-1-J), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 46), sowie Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen folgende Verordnung:

Erster Teil
Allgemeines

§ 1
Art der Prüfung

Eine Staatliche Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Gebärdensprache (Gebärdensprachdolmetscherprüfung) wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) in der Regel einmal jährlich abgehalten, sofern die Zahl der Bewerber dies rechtfertigt und wenn geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

§ 2
Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann nur in folgenden Fachgebieten abgelegt werden: Wirtschaft, Rechtswesen, Technik, Naturwissenschaften (einschließlich Medizin), Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften.

(2) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 3

Zentrale Prüfungsorgane

(1) ¹Zur Durchführung der Prüfung wird beim Staatsministerium eine Staatliche Prüfungsstelle eingerichtet und ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Das Staatsministerium beauftragt eine Person mit der Leitung der Prüfungsstelle.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. einem Beamten oder einer Beamtin des Staatsministeriums oder einer bzw. einem vom Staatsministerium bestellten Beamtin oder Beamten als vorsitzendes Mitglied,
2. einer bzw. einem freiberuflich tätigen Gebärdensprachdolmetscherin bzw. Gebärdensprachdolmetscher mit mehrjähriger Berufspraxis und
3. einer bzw. einem qualifizierten Gebärdensprachkursleiterin bzw. Gebärdensprachkursleiter mit mehrjähriger Berufspraxis.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und deren Vertretung werden für die Dauer von drei Jahren bestellt; eine wiederholte Berufung ist möglich. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern werden für den Rest der Amtsperiode neue Mitglieder bestellt. ³Für die Bestellung der Mitglieder und deren Vertretung nach Abs. 2 Nrn. 2 und 3 steht anerkannten Vereinigungen für Gehörlose in Bayern ein Vorschlagsrecht zu. ⁴Auf Anforderung der Prüfungsstelle benennen sie geeignete Personen zur Besetzung des Prüfungsausschusses.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsausschusses und des vorsitzenden Mitglieds

(1) Der Prüfungsausschuss berät das Staatsministerium in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und hat ein Vorschlagsrecht bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses überwacht die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie alle nach dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungsstelle

¹Der Prüfungsstelle obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. ²Die Leitung der Prüfungsstelle unterstützt den Prüfungsausschuss und dessen vorsitzendes Mitglied. ³Die Prüfungsstelle bearbeitet Beschwerden und Einwendungen. ⁴Die Prüfungsstelle kann einzelne Aufgaben an sich ziehen, soweit das zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

§ 6

Prüfungskommission für die praktische Prüfung

¹Der praktische Teil der Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. ²Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission, das die praktische Prüfung leitet und für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen sorgt;
2. zwei Personen, welche die Prüfungssprache beherrschen und eine Staatliche Gebärdensprachdolmetscherprüfung abgelegt haben und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können und
3. einer gehörlosen Person, welche die Prüfungssprache beherrscht und über eine Qualifikation als Gebärdensprachkursleiterin oder Gebärdensprachkursleiter verfügt sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen kann; für das gehörlose Mitglied der Prüfungskommission muss eine qualifizierte Übertragung in Gebärdensprache erfolgen.

³Der in Nrn. 2 und 3 geforderten Qualifikation steht eine entsprechende Lehr- und Prüfungstätigkeit an einer Universität oder Fachhochschule gleich.

Zweiter Teil
Zulassung zur Prüfung

§ 7
Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

1. einen mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und
2. eine mindestens zweijährige Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin oder zum Gebärdensprachdolmetscher oder eine entsprechende Praxis als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher nachweist,
3. über hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf dem Niveau des Kleinen Sprachdiploms des Goethe-Instituts) verfügt, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist,
4. nicht nach § 18 Abs. 1 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
5. die Bearbeitungsgebühr entrichtet hat.

²Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Prüfungsgebühr entrichtet wird.

(2) Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 kann durch Bestätigung der besuchten Ausbildungsstätte oder durch Bestätigung der jeweiligen Arbeit- bzw. Auftraggeber geführt werden.

§ 8

Antrag auf Zulassung

¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist mit den hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der Prüfungsstelle einzureichen. ²Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

Dritter Teil

Inhalt und Verfahren der Prüfung

§ 9

Allgemeine Prüfungsanforderungen

(1) ¹Die Prüflinge haben in der Prüfung nachzuweisen, dass sie die sprachlichen und sachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzen, die für die zuverlässige Ausübung der Tätigkeit als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher erforderlich sind. ²Dazu gehören neben breiten und guten Bildungsgrundlagen eine hinreichende Kenntnis der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung und der geschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Deutschlands sowie die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln. ³Nachgewiesen werden müssen auch vertiefte Kenntnisse von der Lebenswelt gehörloser und hörgeschädigter Menschen sowie berufsethischer Fragen.

(2) Im gewählten Fachgebiet sind fachsprachliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge nachzuweisen.

§ 10

Besondere Prüfungsanforderungen

(1) In der Prüfung wird im Einzelnen verlangt:

Sichere Beherrschung der deutschen Sprache in gesprochener und geschriebener Form, der Deutschen Gebärdensprache (DGS), der Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) und des

Fingeralphabets; rasche Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen; die Befähigung, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen der Übertragung vorauszusehen und bei der Wiedergabe zu vermeiden; gewandtes sicheres Auftreten; Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Dolmetschens.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Teil.

(3) ¹In der Prüfung dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.

§ 11

Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst folgende Klausurarbeiten:

1. Aufsatz über ein Thema aus der Lebenswelt Gehörloser mit aktuellem Bezug in deutscher Sprache, es werden drei Themen zur Wahl gestellt; die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.
2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes von einem Bildträger (maximal 5 Minuten) aus DGS in die deutsche Schriftsprache; die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

(2) ¹Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung soll versucht werden, eine Einigung über die Note zu erzielen. ³Kommt keine Einigung zustande, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine weitere damit beauftragte Person den Stichentscheid.

§ 12

Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Gebärdensprachdolmetscherprüfung dauert ca. 80 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

1. Übersetzen eines schriftlich vorliegenden Textes aus der Praxis eines Gerichts oder einer Behörde (ca. 20 Schreibmaschinenzeilen) in DGS (Dauer ca. 15 Minuten),
2. Simultanübersetzen eines vorgetragenen oder von einem Bild- und Tonträger abgespielten kurzen Textes aus dem gewählten Fachgebiet in DGS (Dauer ca. 10 Minuten),
3. Simultanübersetzen eines vorgetragenen oder eines von einem Bild- und Tonträger abgespielten kurzen Textes aus dem gewählten Fachgebiet in LBG (Dauer ca. 10 Minuten),
4. Simultanübersetzen eines von einem Bildträger abgespielten oder eines vorgetragenen Textes aus DGS in deutsche Lautsprache (Dauer ca. 15 Minuten),
5. Dolmetschen eines anspruchsvollen Gesprächs zwischen einer hörenden und einer gehörlosen Person in DGS und Deutsch in praxisnaher Gesprächsführung (Dauer ca. 15 Minuten),
6. Freies Gespräch mit der Prüfungskommission (überwiegend in DGS), insbesondere über die Kenntnisse nach § 9 (Dauer ca. 15 Minuten).

(2) ¹Jede praktische Aufgabe ist von den drei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung soll versucht werden, eine Einigung über die Note zu erzielen. ³Kommt keine Einigung zustande, trifft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Stichentscheid.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

¹Die einzelnen Klausurarbeiten und die einzelnen praktischen Leistungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten mit der angegebenen Wortbedeutung bewertet:

1. Sehr gut (1)

Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

2. Gut (2)

Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Zwischennoten werden bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsabschnitte nicht erteilt.

§ 14

Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Prüfung

(1) ¹Nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für jede Klausurarbeit fest. ²Vom praktischen Teil der Prüfung ist ausgeschlossen, wer in einer Klausurarbeit die Note ungenügend (6) oder in zwei Klausurarbeiten die Note mangelhaft (5) erhalten hat. ³Mit dem Ausschluss von der

praktischen Prüfung gilt die Gebärdensprachdolmetscherprüfung insgesamt als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Nach Abschluss der praktischen Prüfung setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für jeden Prüfungsabschnitt der praktischen Prüfung fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

(2) Die Gebärdensprachdolmetscherprüfung hat bestanden:

1. wer in höchstens einer schriftlichen und einer praktischen Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als ausreichend (4), jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als mangelhaft (5) erreicht hat und
2. wer in keiner Prüfungsaufgabe der praktischen Prüfung nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 eine schlechtere Prüfungsnote als ausreichend (4) erzielt hat.

§ 15

Zeugnisse, Urkunden

(1) ¹Wer die Gebärdensprachdolmetscherprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis und eine Prüfungsurkunde. ²Das Prüfungszeugnis enthält die Prüfungsnoten der Klausurarbeiten sowie der Prüfungsnoten der praktischen Prüfungen, die jeweiligen Durchschnittsnoten und eine Gesamtprüfungsnote. ³Die Prüfungsurkunde enthält die Gesamtprüfungsnote und die zuerkannte Berufsbezeichnung.

(2) ¹Die Gesamtprüfungsnote ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der einfach gewichteten Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der praktischen Prüfung (Teiler drei). ²Die Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note aus der Prüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und der einfach gewichteten Note aus der Prüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2. ³Zur Bildung der Durchschnittsnote der praktischen Prüfung wird jeder Prüfungsteil gleich gewichtet.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen entsprechenden Bescheid.

(4) ¹In der Prüfungsurkunde wird die Gesamtprüfungsnote als Zahlenwert und Worturteil angegeben. ²Als Gesamtprüfungsnote werden folgende Noten vergeben:

1. "mit Auszeichnung" mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
2. "gut" mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
3. "befriedigend" mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
4. "ausreichend" mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50.

§ 16

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach der Zulassung nicht mehr möglich.

(2) ¹Versäumt ein Prüfling ohne eine genügende Entschuldigung im Sinn des Abs. 3 die Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt, und nicht bestanden. ²Versäumt ein Prüfling einen Termin für eine Prüfungsaufgabe ohne eine genügende Entschuldigung im Sinn des Abs. 3 oder gibt eine Klausurarbeit nicht ab, werden die betroffenen Prüfungsaufgaben mit "ungenügend" bewertet.

(3) ¹Weist ein Prüfling nach, dass ihm die Ablegung der ganzen Prüfung oder eines Teils der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, so gilt die ganze Prüfung als nicht abgelegt. ²Abweichend davon gilt die Gebärdensprachdolmetscherprüfung als abgelegt, wenn die schriftlichen Prüfungsaufgaben bearbeitet wurden; die praktische Prüfung kann nachgeholt werden, soweit kein Ausschluss nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorliegt.

(4) ¹Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. ²Gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, können nachträglich nicht anerkannt werden.

§ 17

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Prüfling unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note ungenügend (6) bewertet. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) ¹In schweren Fällen wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen. ²Im Fall des Ausschlusses muss die gesamte Prüfung als abgelegt und nicht bestanden bewertet werden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich als ungenügend zu bewerten. ²Ein unrichtiges Zeugnis und eine unrichtige Urkunde sind einzuziehen.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Gebärdensprachdolmetscherprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(2) ¹Prüflinge, welche die Prüfung das erste Mal abgelegt und bestanden haben, können zur Verbesserung ihrer Note noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Prüflinge haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

Vierter Teil

Gebühren und Schlussvorschriften

§ 19

Gebühren

(1) ¹Für die Teilnahme an der Gebärdensprachdolmetscherprüfung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € und eine Prüfungsgebühr von 350,00 € erhoben. ²Die

Bearbeitungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die Prüfungsgebühr spätestens 14 Tage nach Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

(2) ¹Die Bearbeitungsgebühr wird nicht zurückerstattet, sie ermäßigt sich im Fall der Wiederholung der Prüfung auf 25,00 €. ²Versäumt ein Prüfling mit ausreichender Entschuldigung im Sinn des § 16 Abs. 3 Satz 1 die Prüfung, so wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet. ³Wird die praktische Prüfung in Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nachgeholt, so wird die Prüfungsgebühr einbehalten und ein Nachtermin angesetzt; sollte eine Wiederholung oder Fortsetzung der praktischen Prüfung an einem Nachtermin ausgeschlossen sein, wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte zurückerstattet.

§ 20

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2004 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Januar 2004 tritt die Prüfungsordnung für Gehörlosendolmetscher bei Gericht und Behörden (GDPO) vom 24. Oktober 1991 (GVBl S. 374, BayRS 2233-6-UK)) außer Kraft.

München, 26. Oktober 2004

Bayerisches Staatsministerium

für Unterricht und Kultus